

Herzlich willkommen zum einzig legitimen Financial-Times-Deutschland-Nachfolge-Newsletter. Wir haben die FTD stets geliebt: außen so rosa, dass man sie mit Dirk Bach verwechseln könnte, innen gelber als Philipp Rösler. Nun treten wir die Nachfolge an: Inhaltslos wie die FDP war der Newsletter ja schon immer. Machen Sie das neue Zweigestirn komplett und holen Sie sich noch heute am LSH die aktuelle NL-Ausgabe auf rosafarbenem Papier.

Bei manchen Mailprogrammen schleichen sich die Lesbarkeit erschwerende Sonderzeichen in den Newsletter ein. Für diesen Fall unser Angebot im pdf-Format:

[http://www.strafrecht-online.org/pdf.2012\\_11\\_30](http://www.strafrecht-online.org/pdf.2012_11_30)

## I. Eilmeldung

Seit einigen Tagen bereits im Newsticker des Titanic-Magazins, aber sicherlich noch immer ebenso aktuell wie aufsehenerregend: Der Bund der Vertriebenen ist in seiner Gründungszeit im Wesentlichen von Nationalsozialisten angeführt worden. Die von den gar nicht so sonderlich Betroffenen hierzu gegebene Begründung überzeugt: Es habe in dieser Zeit halt überwiegend Nazis gegeben. Woraus hätte man sich denn sonst rekrutieren sollen?

<http://tinyurl.com/titanic-newsticker>

## II. Law & Politics

< Skandal um Zschäpe-Verteidiger >

Und weiter geht es mit Aufsehenerregendem: Die Beschuldigte Beate Zschäpe, die im Ermittlungsverfahren geschwiegen hatte, wird nach Aussage ihrer Verteidiger nach derzeitigem Stand auch in der Hauptverhandlung keine Angaben zur Sache machen. Und das, obwohl Zschäpe im Sommer laut BILD noch erwogen hatte auszusagen. Ihre Verteidiger hätten ihr aber davon abgeraten.

<http://tinyurl.com/stern-zschaepe-schweigen>

Das geht nun wirklich zu weit. Wenn wir schon nicht auf diese Verteidiger in einem solchen Verfahren verzichten können, in dem es konsequent Flagge zu zeigen gilt, dann sollten sie zumindest auf die Forderungen aus der Politik ganz im Sinne der Buback-Doktrin hören, Zschäpe müsse schlicht im Prozess aussagen. Nimmt sich nun noch die Verteidigung das Recht heraus, der Beschuldigten den prozesstaktisch angemessenen Rat zu geben, ihr verfassungsrechtlich fundiertes Schweigerecht auszuüben, hätten wir ja plötzlich ein in diesem Punkt rechtsstaatliches Verfahren.

<http://tinyurl.com/sz-zschaepe-schweigen>

PS: Zur Wiederholung und Vertiefung die „Buback-Doktrin“, benannt nach dem Galshüter des Strafverfahrens, Nebenkläger Michael Buback, der diese Doktrin im Becker-Verfahren vor dem OLG Stuttgart schuf. Danach hat der Nebenkläger nicht nur das Recht, die Verfahrensherrschaft an sich zu ziehen, sondern kann zudem eine Außerkraftsetzung der Rechte der Angeklagten verlangen und diese zum Reden anhalten, soweit es seine Befindlichkeit verlangt. Dies gilt auch dann, wenn dem Nebenkläger das Ergebnis nicht passt, weil es mit seinen Recherchen (der Nebenkläger ist nach der Buback-Doktrin Richter, Staatsanwalt und Opfer in einer Person) nicht übereinstimmt.

< Der ewige Streit um die Vorhaut >

Gut ein halbes Jahr nach dem viel diskutierten Beschneidungs-Urteil des LG Köln ist nun auch im Bundestag die Debatte entbrannt, wie mit der religiös motivierten Beschneidung von Jungen umzugehen ist. Zur Diskussion stehen zwei Gesetzentwürfe für einen neuen § 1631d BGB, einer von der Bundesregierung und einer von einer Oppositionsgruppe. Nach dem Regierungsvorschlag soll eine Beschneidung auch von Neugeborenen zulässig sein, wenn der Eingriff nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen wird. Bis zum sechsten Lebensmonat soll ein Eingriff dabei auch von einem besonders für die Beschneidung ausgebildeten Religionsvertreter vorgenommen werden dürfen, wenn dieser in seiner Befähigung bezüglich der Beschneidung mit einem Arzt vergleichbar ist. Damit soll eine Beschneidung insbesondere auch durch einen jüdischen Mohel ermöglicht werden. Der Gruppenentwurf dagegen will die Einwilligung in eine medizinisch nicht indizierte Beschneidung grundsätzlich erst nach Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes zulassen. Der Eingriff soll ausschließlich nach den Regeln der ärztlichen Kunst von einem Facharzt für Kinderchirurgie oder Urologie erfolgen dürfen.

<http://tinyurl.com/links-zu-beiden-entwuerfen>

Der eine oder andere wird sich noch an unseren Pro & Contra-Battle zum Beschneidungsurteil in diesem Newsletter erinnern.

[http://www.strafrecht-online.org/pdf.2012\\_07\\_06](http://www.strafrecht-online.org/pdf.2012_07_06) (unter III.)

Die beiden Gesetzesinitiativen geben relativ genau die damals ausgetauschten Ansichten wieder. Wie ein Gesetz, das sich mit der Frage der Beschneidung auseinandersetzt, im Ergebnis auszusehen hat, ist – wie damals dargelegt – eine Frage der Abwägung zwischen den Interessen der Religionsgemeinschaft und den Rechten des betroffenen Kindes. Aus Sicht des Islams wäre nun grundsätzlich auch der Gegenentwurf tragbar – wenn auch nicht gewollt –, da es für eine Beschneidung keine zwingenden Termin gibt. Problematischer ist es für die jüdische Gemeinde. Hier soll eine Beschneidung schon am achten Tag nach der Geburt (Gen. 17, 12) durch einen Mohel erfolgen. Zusätzlich würde eine Einschränkung der Beschneidung auf mindestens 14-jährige dazu führen, dass die

„Bar Mitzwa“, das Fest zur Erlangung der religiösen Mündigkeit, vor die Beschneidung, die „Brit Mila“, fiel. Die „Brit Mila“ ist jedoch für die „Bar Mitzwa“ notwendig.

<http://tinyurl.com/mitteilung-bundestag>

Es verwundert daher kaum, im Rahmen der Debatte immer wieder den Vorwurf einer antisemitischen Einstellung und den Hinweis auf die besondere Verantwortung Deutschlands dem Judentum gegenüber zu vernehmen. Doch mit einer solchen Diskussionsführung wird der Behandlung des eigentlichen Problems kein Gefallen getan. Wer tatsächliches Interesse an einer von allen Seiten tragbaren Lösung hat, muss trotz aller emotionalen Aufladung der Thematik sachlich an die Frage herangehen. Das bedeutet, zunächst einmal festzustellen, welche Rechte in welchem Umfang beeinträchtigt werden.

Die jeweilige Religionsgemeinschaft möchte weiterhin ihren tradierten Riten nachgehen dürfen. Auf Seiten des Kindes steht dagegen einerseits die körperliche Unversehrtheit auf dem Spiel, die zwar in einem mäßigen Ausmaß, aber doch irreversibel verletzt wird. Andererseits wird immer wieder die Religionsfreiheit des Kindes in die Debatte eingebracht. Dieser Punkt ist aber durchaus problematisch. Würde man konsequent auf diese Freiheit abstellen, so erschiene es zunächst logisch, die Beschneidung erst mit der Religionsmündigkeit nach Einwilligung des Jungen zu vollziehen. Hier hätte der Beschnittene tatsächlich frei entschieden. Schreibt nun aber die Religion fest, eine Beschneidung müsse bis zu einem bestimmten Lebensstag erfolgen, wäre der Betroffene bei einem späteren Zeitpunkt eine Art Religionsmitglied „zweiter Klasse“. Ihm würde somit ohne die Beschneidung faktisch ein Teil seiner Religionsfreiheit genommen. Unabhängig davon, dass innerhalb des Judentums mit der Brit Schalom zum Teil eine Alternative zur Beschneidung propagiert wird, sieht nun aber selbst der Zentralrat der Juden in Deutschland die Möglichkeit, eine versäumte Beschneidung zumindest bis zur Vollendung des 13. Lebensjahrs nachzuholen, da Abraham seinen Sohn Ismael auch erst in dessen 13. Lebensjahr beschnitten haben soll (Gen. 17, 23).

<http://tinyurl.com/zentralrat-beschneidung>

Damit führt eine versäumte Beschneidung am achten Lebensstag nicht automatisch zu einer Herabstufung zum „Juden zweiter Klasse“. Vielmehr bietet sich gerade auf diesem Wege der Ansatzpunkt für einen denkbaren Kompromiss, der nicht nur den Interessen aller Seiten entgegenkommt, sondern auch rechtlich tragbar erscheint: Man könnte unter bestimmten Voraussetzungen eine Beschneidung schon ab Beginn des 13. Lebensjahrs zulassen, wenn die momentane Religion des Betroffenen eine derartige Beschneidung fordern würde. Gegen den ausdrücklichen Willen des Kindes wäre sie allerdings unzulässig.

Um diesen Willen zu ermitteln, müsste vor der Beschneidung eine Beratung durch einen Religionsvertreter und einen Vertreter des Jugendamts erfolgen, in der das Kind über die Bedeutung der Beschneidung für seine Religion, die tatsächlichen Risiken und Folgen

sowie die Möglichkeit zur Verweigerung der Beschneidung aufgeklärt würde. Der Eingriff selbst wäre nach den Regeln der ärztlichen Kunst entweder durch einen Arzt oder durch einen im Hinblick auf die Beschneidung vergleichbar befähigten Religionsvertreter vorzunehmen. Letzterer hätte die Beschneidung jedoch in der gleichen Weise durchzuführen, wie es ein Facharzt *lege artis* getan hätte. Er müsste also denjenigen Weg des Eingriffs wählen, der dem Stand der Wissenschaft entspräche. Das grundlegende Ritual der Beschneidung könnte so weitestgehend erhalten bleiben.

Eine solche Lösung würde zwar für die betroffenen Religionen eine gewisse Einschränkung ihrer Riten bedeuten. Solange eine spätere Beschneidung aber zu einem noch akzeptierten Zeitpunkt erfolgen kann, ist jedenfalls die Religionsfreiheit des betroffenen Kindes nicht tangiert. Der Staat würde so seine grundsätzliche Offenheit den Religionen und ihren jeweiligen Riten gegenüber beweisen, ohne den erforderlichen Rechtsgüterschutz außer Acht lassen zu müssen. Eine – so Reinhard Merkel – aus einer historischen Verantwortung gegenüber gewichtigen jüdischen Belangen geborene Einschränkung dieses Rechtsgüterschutzes ist in einem rationalen und säkularen Strafrecht ein überraschender Aspekt für die Begrenzung des Strafrechts. Weiter sollte man in keinem Falle gehen.

< Zeit für Geschenke! – Aber wie lange noch? >

Der Träger eines politischen Mandates ist nicht zu beneiden. Er muss von kargen Diäten ein tristes Dasein fristen und sich am Ende noch dafür rechtfertigen, dass er sich nebenbei die ein oder andere Million durch Vorträge oder sonstige öffentliche Auftritte dazuverdient hat. Ganz heikel wird es, wenn er Geschenke annehmen will, da dies dem selbstgeschaufelten Grab der eigenen politischen Karriere gleichsteht (so er denn so blöd ist, dies der Öffentlichkeit nicht zu verheimlichen ...). Und dann sind da noch die Bürger, Lobbyisten und Wirtschaftsvertreter, die permanent versuchen, den armen Mandatsträger für ihre Zwecke zu gewinnen.

Wer hier nicht aufpasst, hat bislang allerdings zumindest aus strafrechtlicher Sicht nur wenig zu befürchten. Der strafrechtliche Korruptionsschutz ist hierzulande nach wie vor extrem rudimentär ausgestaltet und die Politik lässt wirkliches Bemühen bislang vermissen, an dieser Situation etwas zu ändern.

Immerhin ist seit dem 1994 die Abgeordnetenbestechung wieder in das StGB aufgenommen worden (§ 108e StGB). Die Strafverfolgungsstatistiken belegen jedoch seit Einführung der Norm Jahr für Jahr aufs Neue die marginale praktische Relevanz von § 108e StGB, die einen wirksamen Rechtsgüterschutz in Gestalt der Verhinderung von politischer Korruption eher zu erschweren als zu fördern scheint. Unter Strafe ist nämlich nur der Stimmenkauf zu einer konkreten Abstimmung gestellt, womit etwa nachträgliche Belohnungen für „korrektes“ Abstimmverhalten weiterhin ungestraft bleiben.

Doch man will sich gar nicht beschweren, wenn man weiß, dass von 1953 bis 1994 in Deutschland die Beeinflussung eines Abgeordneten bei Abstimmungen überhaupt nicht pönalisiert war. Nimmt man dann noch den Grund für die damalige Entkriminalisierung zur Kenntnis – wegen Termindrucks hatte man „Angst“, eine handwerklich saubere und angemessene Regelung rechtzeitig treffen zu können – und gleicht sie mit dem Ergebnis dieser „handwerklich sauberen Arbeit“ 40 Jahre später ab, so drängt sich doch der Verdacht auf, dass dieses Regelungsfeld bei den betroffenen Entscheidungsträgern wenig beliebt ist. Da passt es gut ins Bild, dass inzwischen auch der Europarat mehr als nur ungeduldig wird und es für notwendig erachtete, binnen Jahresfrist die mangelnde Handlungswilligkeit oder -fähigkeit auf diesem Gebiet gleich zweimal öffentlich zu rügen.

<http://tinyurl.com/spiegel-bericht>

Zweifelsohne handelt es sich um eine schwierig zu regelnde Materie, weil das Bedürfnis zur wirksamen Bekämpfung politischer Korruption nicht dazu führen darf, die Freiheit des politischen Mandates unzulässig zu beschneiden. Wenn sich bislang aber noch jede Regierung der letzten Jahrzehnte vor einem Regelung drückte, so ist dies nicht etwa mit ehrenwertem Skrupel vor dem Einsatz des Strafrechts als dem schärfsten Schwert des Staates zu begründen, sondern schlicht mit der Unlust, sich selbst ins Knie zu schießen. Dies gilt umso mehr, als in Artikel 3 und 12 des Strafrechtsübereinkommens durchaus konkrete inhaltliche Vorgaben gemacht werden, an denen man sich orientieren könnte.

Doch nicht nur beim Thema Abgeordnetenbestechung hinkt Deutschland im internationalen Vergleich hinterher. Weder die UN-Konvention zur Korruptionsbekämpfung noch das Strafrechtsübereinkommen über Korruption wurden ratifiziert. Auch konkrete Handlungsempfehlungen der Greco-Kommission sind bislang nur unzureichend umgesetzt worden.

Doch passend zur bevorstehenden Weihnachtszeit erscheint ein Umdenken nicht mehr undenkbar: Nachdem die Linkspartei 2011 noch mit einem Gesetzentwurf zur Ausweitung der strafrechtlichen Sanktionierung politischer Korruption gescheitert war, gibt es nunmehr einen neuen Vorstoß der Justizministerkonferenz unter der Federführung des Justizministeriums NRW, die Abgeordnetenbestechung in § 108e StGB umfassend zu reformieren.

<http://tinyurl.com/pressemitteilung-jm-nrw>

Es bleibt abzuwarten, wann und mit welcher Qualität hier erste konkrete Vorschläge vorgelegt werden. Noch einmal 40 Jahre wird es aber hoffentlich nicht dauern, bis auch Deutschland ein stimmiges System zur Sanktionierung politischer Korruption geschaffen hat. Je schneller hier gehandelt wird, desto eher hätten sich die Mandatsträger ein „Dankeschön-Geschenk“ verdient. Schade nur, dass es dann verboten wäre ...

Die grundlegenden Zweifel an der Funktion einer derartigen Ausweitung des Strafrechts bleiben indes auch auf diesem Feld. Sie sind natürlich nicht dadurch außer Kraft gesetzt (ein beliebtes Missverständnis „linker“ Strafrechtspolitik), dass es scheinbar den politisch Mächtigen an den Kragen gehen soll. Uns jedenfalls sind keine Pönalisierungen bekannt, die nicht im Ergebnis doch der Machtstabilisierung durch exemplarische Bestrafungen gedient hätten. Zu unserer Beruhigung bleibt die Erkenntnis: Auch außerhalb des Strafrechts kann es für Politiker eine durchaus ernstzunehmende Sanktionsform geben: den Glaubwürdigkeitsverlust, der möglicherweise mit dem Karriereende einhergeht. Jedenfalls für diejenigen, die das Licht suchen.

### III. Exzellenz-News

< Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts >

So lautet ein politisches Konzept der Union, und Rolf Stürner verwies in seiner Abschiedsvorlesung darauf, welche national unterschiedliche Funktion dem Recht hierbei zugedacht ist: Während in Deutschland das Recht die Freiheit konstituieren soll, hat es in anderen Rechtsordnungen erst flankierend die Aufgabe, Beeinträchtigungen der Freiheit zu verhindern bzw. diese wiederherzustellen.

An der Juristischen Fakultät wird nicht immer so feinsinnig gedacht, insbesondere dann nicht, wenn man sich in seinem Raum der exzellenten Freiheit eingeschränkt sieht. Da wird es dann recht einfach. So sind die Punker, Penner und Junkies vermutlich seit Jahrzehnten Thema empörter Solidarität der im KG II und neuerdings auch in der Wilhelmstraße „Betroffenen“. Dass nun ein Teil der Fachschaft vorprescht und auf sie belastende und zu beseitigende Zustände hinweist, ist zumindest mal eine neue Nuance in diesem Trauerspiel.

Der akj hat sich in einer Stellungnahme hiergegen vehement verwahrt und die Situation der im Zentrum der Kritik Stehenden in den Vordergrund gestellt. Die Fokussierung auf „Wohnungslose, AlkoholikerInnen, BetterInnen und Punks“ sei bereits Teil des Problems, weil sie die Verursacher der Belästigungen unzulässig reduziere. Sie passe sich allerdings nahtlos in die Randgruppenpolitik der Stadt ein, die in gleicher Weise die Störer definiere, um sie sodann zu verbannen. Stattdessen sei es die Aufgabe der Fakultät mit all ihren Gliedern, also auch der Studierenden, an einem zentralen Ort inmitten der Stadt Toleranz gegenüber anderen Gesellschaftsmitgliedern zu üben statt „von oben herab“ Wasserbomben zu werfen.

Zu den Punkten im Einzelnen <http://tinyurl.com/akj-stellungnahme>

Auch der LSH hat bereits vielfach zu den oben angeführten Exklusionspolitiken der Mächtigen in unserer Gesellschaft Stellung bezogen, zuletzt zur gescheiterten Neuauflage eines Alkoholverbots im Bermudadreieck und an anderen Orten des Schreckens sowie zum Konstanzer Glasverbot. Symptomatischerweise gelingt es den Mächtigen dabei nicht

einmal, ihre Untertanen auf Linie zu bringen (so beim Versuch, kommunale Alkoholverbote über eine Änderung des Polizeigesetzes zu ermöglichen) bzw. zumindest das Recht einzuhalten. Der VGH kassierte jeweils humorlos die Verordnungen zum Freiburger Bermudadreieck sowie zum Konstanzer Glasverbot.

Umso wichtiger ist der Vorstoß des akj zu bewerten, der natürlich nicht dadurch obsolet wird, dass die Protagonisten der Vertreibung gebetsmühlenartig darauf verweisen, sie wollten nicht gegen die Betroffenen agieren, sondern mit ihnen oder jedenfalls zu deren Besten. Bei derartigen Exklusionspolitiken gibt es zwangsläufig Verlierer, nämlich die Schwachen und die Gesellschaft selbst. Dies schon deshalb, weil es kein alternativloses Handeln „zu deren Besten“ geben kann. Was das Beste für ein Gesellschaftsmitglied ist, bestimmt dieses noch immer selbst. Beim uv-Licht in den Toiletten zur Vertreibung der Drogenabhängigen lässt man die Maske ohnehin fallen: Man möchte die Situation schlicht verdrängen. Wenn die Drogenabhängigen vom KG II in die Wilhelmstraße ziehen, müssen sie eben von dort an einen dritten Ort genötigt werden.

Besonders grotesk mutet es nun an, dass gerade die Universität sich nicht in toleranter Gelassenheit zu üben bereit ist, sondern gleichfalls machtvoll ihre Interessen durchzusetzen gedenkt, weil sie sich gestört sieht. Die Universität als der Ort, an dem unterschiedliche Meinungen und Personen aufeinandertreffen sollen, an dem es zum Austausch, zum Dialog und natürlich auch zur Konfrontation kommt.

Vielleicht gibt es in den Augen der Privilegierten Belästigungen, vielleicht gibt es Beeinträchtigungen. Wenn die Universität stolz damit wirbt, anders als eine Campus-Universität ihren Sitz im Zentrum der Stadt zu haben, dann sollte sie sich der Erkenntnis der Stadtsoziologie bewusst werden, dass es sich um einen heterogenen Ort der Differenz handelt. Wer diesen nach seinen Vorstellungen und zu seinem Vorteil modellieren und die Differenzen nivellieren möchte (Bürgeruniversität ja, Obdachlose vor dem Seminar nein), nimmt diesen Ort nicht ernst. Wer den Dialog mit den Betroffenen einfordert, konstruiert erst das Problem und setzt eine pseudo-paternalistische Spirale mit dem Hintergedanken des eigenen Nutzens in Gang.

< Es bleibt dabei: Flecki ist nicht Paula >

Schon im Sommer hatten wir Sie darüber informiert, dass die coole Dr. Oetker-Paula nichts mit der Aldi-Flecki zu tun hat. Und der Vorstand des FRIAS-Beirats brachte es ebenso trocken wie zutreffend auf den Asphalt: „Wer einmal (FRIAS-)Mercedes gefahren ist, steigt nicht mehr auf einen Fiat 500 um.“

[http://www.strafrecht-online.org/pdf.2012\\_07\\_27](http://www.strafrecht-online.org/pdf.2012_07_27) (unter V.)

Derzeit mangelt es zwar ein wenig am notwendigen Schmierstoff für unser FRIAS-Flaggschiff, damit alles liebgewonnen elitär weiterlaufen kann. Aber das wird schon, nachdem die zwischenzeitlich etwas unruhig gewordenen Fakultäten ruhiggestellt werden

konnten. Ein paar weniger Auserwählte dürften es meinetwegen werden, das Niveau müsse freilich bleiben.

<http://tinyurl.com/bz-frias-geld>

Und im Ergebnis hat der BGH ja auch ganz recht, wenn er darauf verweist, dass man Flecki und Paula schon unterscheiden und deshalb in friedlicher Koexistenz nebeneinanderher leben lassen könne.

<http://tinyurl.com/bgh-flecki>

So wollen auch wir es künftig halten und geben zu Protokoll: Bleibt auf dem Boden, Ihr Aldi-Süd-Fleckis in Tübingen, Konstanz oder Heidelberg. Die Exzellenz-Paula sitzt hier.

#### IV. Ey Alda mach ma Klausur voll einfach

Understatement ist unser Markenzeichen. Nur en passant ließen wir bereits im Juni dieses Jahres einfließen, wie Anreden an uns und unseresgleichen korrekt zu erfolgen haben.

[http://www.strafrecht-online.org/pdf.2012\\_06\\_08](http://www.strafrecht-online.org/pdf.2012_06_08) (unter IV.)

Schon hier fanden wir in dem für uns maßgeblichen Leitfaden des Zentrums für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht die mahnenden Worte: „Kein Professor (noch sonstwer) muß überhaupt auf E-Mails antworten. Der unhöflichen Attitüde (oder der als unhöflich empfundenen) gebührt Schweigen als Antwort.“ – Wir bitten, das elegante aristokratische „ß“ zu beachten.

Und auch die Website eines Gießener Kollegen spricht uns aus der Seele, wenn wir dort den Hinweis finden: „Wir weisen höflich darauf hin, dass E-Mails, bei denen die Form nicht gewahrt ist (unsäglich: „Hi“, „Hallo“, „Servus“), nicht beantwortet werden.“

<http://tinyurl.com/faz-hi-prof>

Das sind natürlich schon einmal nicht unerhebliche Hürden gleich in der Eröffnung. Das Mittelspiel beherbergt im Vergleich hierzu allerdings noch weit mehr Tretminen, die kürzlich unter sprachwissenschaftlicher Perspektive analysiert wurden.

<http://www.zeit.de/2012/47/Professoren-Studenten-Korrespondenz>

Das Ergebnis ist ein weit differenzierteres als der Hinweis auf die Gebote der Höflichkeit und der Form von oben herab. Für die Studierenden ist die Situation häufig neu, „offiziell und asymmetrisch“ mit einem Höhergestellten kommunizieren zu müssen. Nicht nur zufällig sieht man bereits seit einiger Zeit das Ende der Mail eingeläutet, weil intelligenter, effizienter und schneller Methoden der Interaktion existieren. Diese



dominieren bereits heute das soziale Leben der Studierenden. Nachdem die ProfessorInnen sich erst in einem mühsamen Prozess daran gewöhnen mussten, dass nicht alle ihnen genehmen Usancen des Briefes auf die Mail übertragbar waren, sind sie schon wieder einem Quantensprung ausgesetzt. Aber auch die Studierenden sind unsicher, weil sie das Gefühl haben, anders mit ihren Chefs kommunizieren zu müssen als auf Facebook oder bei Skype. Aber wie? Das Ergebnis ist häufig ein kurioser Mix aus sich verhebender Verkünstelung und überraschender Nähe, was sich auch im Endspiel häufig zeigt: „Ganz liebe Grüße, Conny“.

#### V. Die Kategorie, die man nicht braucht

Opus Dei brauchen wir definitiv nicht, auf Spinat können wir aber ehrlich gesagt auch verzichten. Im Video erfahren wir nun, dass wir manchmal einen Löffel mehr vom Spinat essen sollten, auch wenn wir eigentlich gar keine Lust darauf haben. Wir grübeln seither ein wenig, ob wir also auch Opus Dei schlucken müssen oder darin ein methodologischer Fehlschluss läge.

<http://tinyurl.com/opus-dei-spinat> (ab 5:30 min.)

#### VI. Das Beste zum Schluss

Prallen unterschiedliche Auffassungen des Agierens aufeinander, dann kann es schnell auf einer übergeordneten Ebene witzig werden, so wenn Martin Sonneborn in die „harmlos-menschenliche Welt“ von Christine Westermann und Götz Alsmann eindringt. Da entschließt sich der WDR zum Schutz des Stammpublikums schon einmal ganz schnell, die Sendung aus dem regulären Programm zu nehmen.

<http://tinyurl.com/zimmer-frei-sonneborn>

Wenn Kurt Krömer wiederum Helge Schneider besucht, dann können wir einen Battle von zwei Gleichgesinnten auf Augenhöhe erwarten. Und wenn Krömer sich bemühen muss, nicht abgehängt zu werden, dann hat er ganz offensichtlich ernsthafte Konkurrenz.

<http://www.youtube.com/watch?v=-JYMrdmLYk8>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst

--

NL vom 30.11.2012

Roland Hefendehl  
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht  
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210  
Fax: +49 (0)761 / 203-2219  
Mail: [hefendehl@jura.uni-freiburg.de](mailto:hefendehl@jura.uni-freiburg.de)  
Netz: <http://www.strafrecht-online.org>